

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 12 Studienabschlussfrist

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln und zu fördern. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbstständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Mathematik ist in § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.
- (4) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Bachelorstudium Mathematik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das dritte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Modul Bachelorarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:
1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
 2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
 3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nicht-

bestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modul-bezeichnung (inklusive Angabe der Modulteile)	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1+2	MAT-10-01	Analysis		PM		mP	18
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
1+2	MAT-10-02	Lineare Algebra		PM		mP	18
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 2	V+Ü+T		ÜN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule							
3-4	MAT-20-01	Integrations- und Maßtheorie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
5 oder 6	MAT-30-01	Weiterführende Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-02	Weiterführende Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-03	Vernetzung mathematischer Bereiche	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9

5 oder 6	MAT-30-10	Seminar Vorträge zu weiterführenden Themen in der Mathematik	S	PMW		R	3
Abschnitt 4: Freier Wahlbereich							
1-6		Module im Umfang von 33 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	33
Abschnitt 5: Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen							
1-6		Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
2-4	MAT-00-10	Einführung in wissenschaftliches Programmieren		PMW		-	3
		Softwarepraktikum	P		PN		
		Praktikum zur Numerik	P		PN		
Abschnitt 6: Abschlussarbeit							
6	MAT-30-20	Abschlussmodul B.Sc. Mathematik		PM		BA	12
Summe							180
Glossar: V=Vorlesung, P=Praktikum, PS=Proseminar, S=Seminar, T=Repetitorium, Ü=Übungen PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelorarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und im Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(5) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 3 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in Form des Pflichtmoduls mit Wahlmöglichkeit „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“ erworben. ³Die

verbleibenden 18 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Rahmen des o.g. Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erbracht. ⁴Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) ¹Im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich können Module im Umfang von 33 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche der Universität Tübingen unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 3 Erweiterungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. ²Daher muss von den in den Modulen des Abschnitts 1 in Absatz 3 als Studienleistung jeweils vorgesehenen zwei Übungsnachweisen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters jeweils mindestens ein Übungsnachweis erworben worden sein. ³Ist dies nicht der Fall, wird die oder der Studierende vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch eingeladen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung des Beratungsgesprächs an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses oder den Studiendekan delegieren. ⁵Sind die nach Satz 2 geforderten Studienleistungen auch bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang gemäß § 32 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁵Die Übungsnachweise in den Modulen des Abschnitts 1 in Absatz 3 werden jeweils durch die regelmäßige Bearbeitung der Übungsaufgaben und die Teilnahme an einem Test zu den Übungen sowie durch die Präsentation eigener Lösungen und die Beteiligung an der Teamarbeit im Rahmen der Übungsstunden erworben. ⁶Die Notwendigkeit der Leistungen in Satz 5 ergibt sich aus den Qualifikationszielen der Module: In den Übungen haben die Studierenden sich einen sicheren, präzisen und selbständigen Umgang mit den Begriffen, Aussagen und Methoden aus den Vorlesungen erarbeitet; zudem wurde dort ihre Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit durch schriftliche Arbeiten und die Präsentation eigener Lösungen geschult; gleichzeitig wurde ihre Teamfähigkeit durch Arbeit in kleineren Gruppen gefördert.

(8) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 4 Freier Wahlbereich und des Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges B. Sc. Mathematik auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(9) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 6 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Bachelorstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gelten § 2 Abs. 6 Sätze 6-7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

(10) ¹Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Studiums den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium). ²Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang, Voraussetzungen und Inhalt im entsprechenden Modulhandbuch geregelt sind. ³Diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. ⁴Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. ⁵Der Erwerb von Vorleistungen

Masterstudium ist im Umfang von insgesamt bis zu 24 CP möglich.⁶ Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium kann auf Antrag Studierenden, die im Bachelorstudiengang mindestens 150 CP erworben haben und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass die Zugangsvoraussetzungen zum konsekutiven Masterstudiengang erfüllt werden, vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.⁷ Von der Mindestzahl von 150 CP kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde.⁸ Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote ein.⁹ Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 26 Abs. 1 AT nur einmal wiederholt werden.¹⁰ Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudium zur Folge.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Mathematik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-3 sowie 6 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufga-

ben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.¹⁰ Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.¹¹ Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlauflagen (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlauflagen (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlauflage wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlauflage multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlauflage eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der

Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahl-aufgabe.⁷ Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachaus-wahlauflagen.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus §2 Abs. 2 sowie aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Analysis“, und
- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Lineare Algebra“, sowie
- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 50 weiteren Leistungspunkten aus Modulen der in § 3 Abs. 2 genannten Abschnitte Abschnitt 2 und Abschnitt 3.

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Neben der Bachelorarbeit sind im Abschlussmodul keine weiteren mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte 4 Freier Wahlbereich und 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Bachelorstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21 und sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab diesem Semester aufnehmen. ³ Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben und für die bisher die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.08.2019 gilt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann - um besondere Härten zu vermeiden - auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2021 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, zustimmen, die Bachelor-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.08.2019 abzulegen. ⁵Alle anderen Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den bislang für sie geltenden Regelungen ab; sie sind auf schriftlichen Antrag der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor